

Benützungsordnung

für

die „hessische Gemeindekelter“

§ 1 Allgemeines

Die hessische Kelter ist Eigentum der Gemeinde Kürnbach.
Die Verwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung

§ 2 Überlassung

- (1) Die hessische Kelter einschließlich der Nebenanlagen wird auf Antrag, in dem der Veranstaltung, der Verantwortliche, Dauer und Art der Veranstaltung zu nennen sind, gemeinnützigen oder eingetragenen Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung von Terminen der Gemeinde und des Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine.
Terminwünsche außerhalb des Veranstaltungskalenders können nur bis zu 6 Monaten vor der Veranstaltung erfolgen.
- (3) Der Gemeinderat behält sich vor, in Einzelfällen über die Reihenfolge oder über die endgültige Zulassung zu entscheiden.
- (4) Die Überlassung der hessischen Kelter kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden, z.B. wenn der Veranstalter bei früheren Veranstaltungen die Benützungsordnung nicht eingehalten hat, es zu Ausschreitungen gekommen ist oder wenn Vertragsverletzungen und Ausschreitungen zu befürchten sind.
- (5) Gewerbliche Tanzveranstaltungen und politische Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
Auswärtige Veranstaltungen werden nicht zugelassen, es sei denn, die Veranstaltungen sind im Interesse der Gemeinde Kürnbach.

§ 3 Übergabe, Benützung

- (1) Die hessische Gemeindekelter wird rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung an den Veranstalter übergeben. Sofern bei der Übernahme durch den Veranstalter gegenüber dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die hessische Kelter einschließlich der Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- (2) Die Reinigung und Räumung der hessischen Kelter hat am Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen. Spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung ist die hessische Kelter den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benützung Schäden verursacht bzw. entstanden und die Einrichtungsgegenstände vollzählig sind.
- (3) Die hessische Kelter ist in ihrem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. In die Reinigung sind auch die Außenanlagen sowie die Toiletten mit einzuschließen. Wasser und Strom sind abzustellen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle sich aus der Benützung der hessischen Kelter ergebenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. bau-, feuer-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.

§ 4 Benützungsentgelt

- (1) für die Benützung der hessischen Kelter ist von den örtlichen Vereinen ein Benützungsentgelt von 50,00 €, für jeden weiteren Tag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
Das Benützungsentgelt ist vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu bezahlen.
- (2) Von dem Veranstalter sind Wasser- und Abwassergebühren sowie die Stromkosten zu übernehmen.
- (3) Das Benützungsentgelt für die nicht unter Abs. 1 geregelten Veranstaltungen erfolgt jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat.

§ 5 Gefährdung und Haftung

Die Benützung der hessischen Kelter geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Haftungsschlussklausel des Bad. Gemeindeversicherungsverbandes sind Bestandteil der Benützungsordnung (Anlage 1). Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter, Benützer und die Besucher von Veranstaltungen sind verpflichtet, die hessische Kelter und deren Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Sofern Ausschmückungen, Beleuchtungen, Lautsprecheranlagen u.ä. angebracht werden, dürfen keine Beschädigungen erfolgen. Putzfelder dürfen nicht benagelt werden. Im übrigen bedürfen Veränderungen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, seinen Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Entstandene Beschädigungen und Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (3) Entsprechende Schutzvorkehrungen sind zu treffen bei Flüssigkeiten, Fette, Dämpfe, Materialien usw., durch die eine Verunreinigung der Kelter erfolgen könnte und deren Beseitigung nicht mehr möglich ist.
- (4) Offenes Licht und Feuer, Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Gänge und Notausgänge sowie die Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Benützungsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 06. April 1982 erlassen und trat am 29. April 1982 in Kraft.



Hauser,
Bürgermeister

Haftungsausschlussklausel

bei Überlassung der „hessischen Gemeindekelter“

1) Die Gemeinde Kürnbach überlässt dem

Die hessische Gemeindekelter einschl. ihrer Einrichtung zur – unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Verein ist verpflichtet, die hessische Gemeindekelter und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Der Verein stellt die Gemeinde Kürnbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeindekelter und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte

Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kürnbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.